Die Lebensmittelgewerbe

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ergeht an:
BGA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. Bayerl	3192	06.11.2026

RUNDSCHREIBEN 027/2026

Arbeitsrecht	Mitarbeiter-prämie 2026	
Betrifft: **Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung einer Mitarbeiterprämie in Höhe von € 500**		**Inkrafttreten:** **1.1.2027**

Mit dem **Budgetmaßnahmengesetz 2026**, **BGBl. I Nr. 43/2026** hat die Bundesregierung erneut die Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung einer Mitarbeiterprämie in Höhe von € 500 beschlossen und kundgemacht.

Für das Kalenderjahr 2026 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu € 500 gewähren. Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung ist unter anderem eine entsprechende lohngestaltende Vorschrift.

Ausfertigung eines Zusatzkollektivvertrages durch die Kammerspitze und die Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Für das Gewerbe und Handwerk wird diese Grundlage durch die vorliegenden ZKV geschaffen. Die ZKV gelten vom 1. Juli bis 31. Dezember 2026. Sie begründen keinen individuellen Anspruch auf Gewährung der Prämie. Sie schaffen ausschließlich den kollektivvertraglichen Rahmen, innerhalb dessen jeder Betrieb selbst entscheidet, ob und in welcher zulässigen Ausgestaltung er eine Mitarbeiterprämie gewährt.
Fachlich gilt der Zusatzkollektivvertrag Mitarbeiterprämie 2026 für die Arbeitnehmer:innen der Bäcker, der Fleischer, der Konditoren, der Müller und Mischfuttererzeuger und der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (ausgenommen Molker).

Bitte beachten Sie daher den jeweiligen Geltungsbereich (§ 2 des jeweiligen ZKV)!
Der Geltungsbereich des jeweiligen Stammkollektivvertrags wird durch den ZKV weder erweitert noch sonst verändert. Räumlich gilt der ZKV im Geltungsbereich des jeweiligen Stammkollektivvertrags.

Fachlich gilt er nur für Betriebe, die dem fachlichen Geltungsbereich des Stammkollektivvertrags unterliegen **und** einer der in § 1 für genau diesen Kollektivvertrag angeführten Arbeitgeberorganisationen angehören.

Unterzeichnet wurden die ZKV auf Arbeitgeberseite für die Wirtschaftskammer Österreich von Präsidentin Martha Schultz und Generalsekretär Mag. Jochen Danninger sowie für die Bundessparte Gewerbe und Handwerk von Bundesspartenobmann Mst. Ing. Manfred Denk, MBA und Bundesspartengeschäftsführerin Mag. Sabrina Winkler.

Erläuterungen zu den ZKV
Die Mitarbeiterprämie 2026 ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (lohn-)steuerfrei. In der Sozialversicherung sowie bei den Lohnnebenkosten, insbesondere DB, DZ und Kommunalsteuer, bleibt sie jedoch beitrags- bzw. abgabenpflichtig.
Wird die Zahlung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat ausbezahlt, liegt nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt keine Mitarbeiterprämie vor, sondern eine Gehaltserhöhung. Dieser fehlt das Wesen einer zusätzlichen Zahlung, weshalb die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nicht erfüllt ist. Die Mitarbeiterprämie kann daher nicht in Teilen ausbezahlt werden. Siehe dazu die BMF-Information Steuerliche Behandlung Einmalzahlung Metallindustrie KV.

Gültig ab/Status:	**Beilagen:** • Zusatz-KV Mitarbeiterprämie Bäcker • Zusatz-KV Mitarbeiterprämie Fleischer • Zusatz-KV Mitarbeiterprämie Konditoren • Zusatz-KV Mitarbeiterprämie Müller/Mühlengewerbe und Mischfuttererzeuger • Zusatz-KV Mitarbeiterprämie Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

VP KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Walter Bayerl e.h.
Geschäftsführerin-Stv.